

## **Belehrung zur Nutzung von elektronischen Netzen an der LS Pforta**

### **Teil I: Aufsichtspflicht der Schule**

#### **1.1 Generelle Aufsichtspflicht**

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auch auf die Nutzung elektronischer Netze. Eine Entbindung der Schule von dieser Aufsichtspflicht, etwa durch eine Vollmacht der Eltern oder des volljährigen Schülers, ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und daher nicht möglich.

#### **1.2 Geltungsbereich**

Folglich gelten die nachfolgenden Bestimmungen für alle elektronischen Netze im Aufsichtsbereich der Schule, d.h.:

- a) für das schulische Netz, unabhängig davon, ob der Zugang über schulische Rechner, über verkabelte Privatrechner oder über Funk erfolgt;
- b) für jegliche andere Form des Zugangs zum weltweiten Netz/Internet (z.B. über UMTS-Handy) durch Schüler, die sich auf dem Schulgelände aufhalten;
- c) für jegliches lokale Netz, das von Schülern auf dem Schulgelände betrieben wird;
- d) für alle Aktivitäten in elektronischen Netzen durch Schüler, die sich auch außerhalb des Schulgeländes im Aufsichtsbereich der Schule befinden (z.B. auf Klassenfahrten).

Die Nutzung fremder Netze auf dem Schulgelände (z.B. der Bauhütte) ist für Schüler und Mitarbeiter der Landesschule Pforta verboten.

#### **1.3 Durchführung der Aufsicht**

Die Schulleitung legt fest, an welchen Orten zu welchen Zeiten welche elektronischen Netzwerke betrieben bzw. genutzt werden dürfen, und sorgt für die dazugehörigen Aufsichten.

Private Zugangsformen zum Internet (z.B. über UMTS-Handy) bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Aufsichtspersonal.

Einrichtung und Betrieb privater lokaler Netzwerke (über Kabel oder Funk) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

Das Aufsichtspersonal ist weisungsbefugt und darf mit sofortiger Wirkung einzelne Schüler oder Schülergruppen von der Nutzung des schulischen Netzes ausschließen oder die Abschaltung eines lokalen Netzes anordnen.

Die Aufsicht hat so zu erfolgen, dass das Recht des Schülers auf Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gewahrt bleibt (§ 206 StGB). Das Mitlesen von E-Mails ist also ausdrücklich verboten.

### **Teil II: Nutzung des Internets**

#### **2.1 Schutz vor Schadprogrammen**

Der Zugang zum weltweiten Netz (Internet) sollte nur mit einem Rechner erfolgen, der mit Firewall und Antivirenprogramm gesichert ist. Die Schule sorgt für einen angemessenen Schutz der schuleigenen Rechner. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Viren oder andere Schadprogramme auf privaten Datenträgern oder Rechnern entstehen.

Auch in lokalen Netzen wird der Schutz des eigenen Rechners durch Firewall und Antivirenprogramm dringend empfohlen.

## **2.2 Schutz eigener persönlicher Daten**

Die Eingabe von persönlichen Daten wie z.B. Passwörtern, Konto-, TAN- oder Kreditkartennummern erfolgt auf eigenes Risiko. Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden, die möglicherweise dadurch entstehen könnten, dass persönliche Daten bei der Weiterleitung über das schulische oder andere Netze von Unbefugten eingesehen oder abgefangen werden.

## **2.3 Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Anderen**

Nicht nur mit den eigenen persönlichen Daten sollte man vorsichtig umgehen, sondern erst recht mit den Daten fremder Personen. Die unbefugte Veröffentlichung fremder persönlicher Daten wie z.B. Namen, E-Mail-Adressen oder Zimmernummern im Internat ist verboten.

Auch die Verbreitung von Bild- und Tonaufnahmen, die unbefugt von anderen Personen in besonders geschützten Bereichen (z.B. in Internatszimmern oder im Bad) erstellt worden sind, ist verboten. Bereits das heimliche Erstellen solcher Aufnahmen ist kein harmloser Scherz, sondern ein Straftatbestand. Heimliche Bildaufnahmen können gemäß § 201a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden, heimliche Tonaufnahmen gemäß § 200 StGB sogar mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

## **2.4 Verbot des "Hackens" und Ausspähens von Daten**

Die absichtliche Verbreitung von Schadprogrammen und das Eindringen in fremde (d.h. auch schulische) Rechner sind strengstens verboten. Die rechtswidrige Löschung, Unterdrückung oder Veränderung von Daten sowie die Sabotage fremder Datenverarbeitungssysteme stellen Straftatbestände dar und können gemäß § 303a und § 303b StGB mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden. Bereits das unbefugte Ausspähen von Daten kann gemäß § 202a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden. Der Gesetzgeber plant, bereits den Besitz von sogenannten Hacker-Tools unter Strafe zu stellen.

## **2.5 Grundsätzlich verbotene Seiten**

Gemäß § 15 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und den dort zitierten Paragraphen des Strafgesetzbuches sowie gemäß § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) ist der Besuch von Seiten mit folgenden Inhalten grundsätzlich verboten:

- Propaganda für verfassungswidrige Organisationen (§ 86 StGB),
- Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB),
- Gewaltdarstellung (§ 131 StGB),
- Pornographie (§§ 184, 184a u. 184b StGB, gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV auch in Form von virtuellen Darstellungen),
- Verherrlichung von Krieg,
- Verletzung der Menschenwürde, insbesondere durch die nichtfiktionale Darstellung von sterbenden oder schwer leidenden Menschen,
- Darstellung von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung,
- sonstige Inhalte, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Im Aufsichtsbereich der Schule gelten die genannten Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes selbstverständlich auch für Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **2.6 Herunterladen von Dateien**

Zusätzlich zu den oben genannten Beschränkungen gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG sind für das Herunterladen von Dateien die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Text-, Audio-, Bild- und Videodateien dürfen nur dann heruntergeladen werden, wenn nach vorheriger (!), sorgfältiger Prüfung davon auszugehen ist, dass damit keine Verletzung irgend-

welcher nationaler oder internationaler Urheberrechte verbunden ist. Die Schule übernimmt keine Haftung für Schadensersatzansprüche, die sich aus einer bewussten oder unbewussten Verletzung von Urheberrechten ergeben.

Zur Schonung der Netzressourcen ist innerhalb des schulischen Netzes das Herunterladen von ganzen Filmen sowie von längeren Filmsequenzen verboten.

Das Herunterladen von Spielprogrammen ist aus pädagogischen Gründen grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Spiele, die gemäß § 14 JuSchG für die betreffende Altersstufe offiziell freigegeben sind.

Auch das Herunterladen von sonstigen Programmen ist im Normalfall verboten. Heruntergeladen werden dürfen nur

- a) Programme, die vom Anbieter unter Bezug auf § 14 JuSchG ausdrücklich als Informations- oder Lehrprogramme ausgewiesen sind und vom Besitzer der Urheberrechte ausdrücklich zum kostenlosen Herunterladen freigegeben sind (Open Source, Freeware, Shareware),
- b) Aktualisierungen des eigenen Antiviren- bzw. Sicherheitsprogramms,
- c) Sicherheitspatches für das eigene Betriebssystem (nicht aber komplette Betriebssysteme!).

## **2.7 Vertragsabschlüsse im Internet**

Beim Einkaufen bzw. Abschließen von Verträgen im Internet ist die beschränkte Geschäftsfähigkeit von Minderjährigen zu beachten (§§ 107-110 BGB). Bei Artikeln oder Dienstleistungen, deren Wert in etwa das Dreifache des monatlichen Taschengeldebetrages überschreitet, ist die vorherige Zustimmung der Eltern notwendig.

Die Bezahlung hat so zu erfolgen, dass der Schule weder Kosten noch andere Unannehmlichkeiten entstehen. Die Nutzung kostenpflichtiger Angebote, bei denen die Bezahlung über die Telefonrechnung erfolgt, sind strengstens verboten. Wer auf diese oder eine andere Weise der Schule oder einem Dritten einen Vermögensschaden zufügt, wird wegen Betrug bzw. Computerbetrug (§§ 263 und 263a StGB) angezeigt.

Auch scheinbar kostenlose Angebote sind sorgfältig zu prüfen. Eine Registrierung mit Namen, vollständiger Anschrift, E-Mail-Adresse und Akzeptieren der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gilt als rechtskräftiger Vertragsabschluss. Die tatsächlichen Kosten könnten z.B. in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" versteckt sein (sogenannte AGB-Falle).

Das gesetzliche Recht auf Widerruf oder Rückgabe ist normalerweise auf 14 Tage beschränkt (§ 355 BGB) und entfällt gerade bei manchen Fernabsatzverträgen sogar ganz (§ 312d BGB). Die Teilnahme an Glücksspielen ist gemäß § 6 JuSchG für Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich verboten.

## **2.8 Verbot eigener Angebote**

Um den Ruf der Schule und eventuelle Persönlichkeitsrechte von Einzelnen zu schützen und um eventuellen Haftungsansprüchen oder Verstößen gegen das Urheberrecht vorzubeugen, sind im schulischen Aufsichtsbereich folgende Aktivitäten im Internet verboten:

- a) das Anbieten von Dateien auf Tauschbörsen o.ä.,
- b) das gewerbliche Anbieten, Bewerben oder Vertreiben von jeglichen anderen Artikeln oder Dienstleistungen,
- c) das absichtliche massenhafte Versenden von elektronischer Werbepost (Spams).

## **2.9 Umgangsformen ("Netikette")**

Auch bei der oft anonymen Kommunikation mit Fremden sind dieselben höflichen Umgangsformen zu wahren, die man im Alltag gegenüber Freunden und Bekannten an den Tag legt.

Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung sowie Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener stellen Straftatbestände dar und können gemäß §§ 185-189 StGB mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden.

### **Teil III: Nutzung lokaler Netze**

#### **3.1 Keine Weitergabe verbotener Inhalte**

Inhalte, die für Jugendliche gemäß §15 Abs. 2 JuSchG verboten sind (siehe oben), dürfen auch innerhalb lokaler Netze oder auf festen Datenträgern nicht verbreitet werden. Wer derartige Inhalte Jugendlichen anbietet oder zugänglich macht, kann gemäß § 23 JMStV mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Auch die Verbreitung von unbefugten Bild- und Tonaufnahmen (siehe oben) ist natürlich nicht nur im weltweiten Netz, sondern auch in lokalen Netzwerken (oder durch Weitergabe auf festen Datenträgern) verboten.

#### **3.2 Verbot von Spielen im schulischen Netz**

Das schulische Netz dient vorrangig der Informationsbeschaffung aus dem Internet. Sowohl aus pädagogischen Erwägungen wie auch zur Schonung der Netzressourcen ist die Teilnahme an Online-Spielen im Internet ebenso verboten wie das Spielen im schulischen Intranet.

Bei Spielen in lokalen, vom Schulnetz separierten Netzen ist darauf zu achten, dass die Spiele gemäß §14 JuSchG für die betreffende Altersstufe freigegeben sind.

### **Teil IV: Eigenverantwortlichkeit von Jugendlichen**

#### **4.1 Bedingte Deliktsfähigkeit von Jugendlichen**

Eltern oder andere Aufsichtspersonen haften nicht automatisch für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sofern den Aufsichtspersonen keine eindeutige Verletzung ihrer Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann, sind gemäß § 828 BGB Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren für die von ihnen verursachten Schäden selbst verantwortlich, sofern sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben.

#### **4.2 Bedingte strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Auch für Straftaten gibt es eine ähnliche Übergangsphase der bedingten Verantwortlichkeit von Jugendlichen. Gemäß § 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 sowie Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

#### **4.3 Ausschluss der schulischen Haftungspflicht**

Aufgrund der vorliegenden Belehrung, deren Kenntnisnahme jeder Schüler durch seine Unterschrift und die seiner Eltern bestätigt, geht die Schule bei einem Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen davon aus, dass bei dem betreffenden Schüler zur Zeit der Tat die Einsicht in die eigene Verantwortlichkeit vorgelegen hat.

Die Schule weist daher jede Form von Mithaftung für Schäden zurück, die ein Schüler bei der Nutzung elektronischer Netze verursacht.

#### **4.4 Verweigerung der Unterschrift**

Verweigert ein Schüler oder seine Eltern die Unterschrift unter diese Belehrung, wird dies in Form einer Aktennotiz zu den Schülerakten genommen. Dem Schüler wird im Aufsichtsbe-  
reich der Schule jede Form des Zugangs zu elektronischen Netzen untersagt.

i.A. Schuricht

Landesschule Pforta

**Kenntnisnahme der Belehrung zum Verhalten in elektronischen Netzen**

Schüler/in: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen und unterschreiben:

- Wir möchten, dass ich bzw. unsere Tochter/ unser Sohn die elektronischen Netze an der Schule nutzen kann. Wir haben die Belehrung zum Verhalten in elektronischen Netzen zur Kenntnis genommen und akzeptieren die Bestimmungen.  
Wir sind uns bewusst, dass weder die vorgelegte Belehrung noch technische Absicherungen (z.B. Filterprogramme) noch die Aufsicht durch das Personal der Schule eine vollständige Kontrolle über das Verhalten von Schülern in elektronischen Netzen gewährleisten können, sodass letztlich das verantwortungsbewusste Verhalten des einzelnen Schülers gefragt ist.  
Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Schule nach dieser Belehrung davon ausgeht, dass bei einem Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen die Einsicht des Einzelnen in seine eigene Verantwortlichkeit vorgelegen hat und dass die Schule daher jede Form von Mithaftung für Schäden zurückweist, die eine Schülerin oder ein Schüler bei der Nutzung elektronischer Netze verursacht.

.....  
Datum u. Unterschrift des/der Schülers/in

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

- Ich habe die Belehrung zum Verhalten in elektronischen Netzen zur Kenntnis genommen. Ich untersage meiner Tochter/ meinem Sohn die Nutzung der elektronischen Netze im Aufsichtsbereich der Schule.

.....  
Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten